

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1383/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 18. Dezember 2014****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates⁽²⁾ wurde eine Sonderregelung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau festgelegt. Diese Regelung sieht für alle Waren mit Ursprung in der Republik Moldau freien Zugang zum Unionsmarkt vor; davon ausgenommen sind bestimmte, in Anhang I jener Verordnung aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die begrenzte Zugeständnisse gemacht wurden, indem entweder Zollfreiheit im Rahmen von Zollkontingenten oder eine Zollsenkung gewährt wurde.
- (2) Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (im Folgenden „ENP“), des ENP-Aktionsplans EU-Republik Moldau und der Östlichen Partnerschaft hat die Republik Moldau ein ehrgeiziges Programm für ihre politische Assoziierung mit der und die weitere wirtschaftliche Integration in die Union angenommen. Zudem hat sie bei der Angleichung ihres ordnungspolitischen Rahmens im Hinblick auf die Konvergenz mit den Rechtsvorschriften und Normen der Union große Fortschritte gemacht.
- (3) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits⁽³⁾ (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone (Deep and Comprehensive Free Trade Area — DCFTA) wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet, und die vorläufige Anwendung wurde mit dem 1. September 2014 wirksam.
- (4) Die Sonderregelung autonomer Handelspräferenzen gilt noch bis zum 31. Dezember 2015.
- (5) Um die Bemühungen der Republik Moldau im Einklang mit den Zielen der ENP, der Östlichen Partnerschaft und des Assoziierungsabkommens zu unterstützen und um einen attraktiven und verlässlichen Markt für ihre Ausfuhren frischer Äpfel, frischer Pflaumen und frischer Tafeltrauben zu schaffen, sollten für die Einfuhren dieser Erzeugnisse aus der Republik Moldau in die Union weitere Zugeständnisse in der Form zollfreier Kontingente eingeräumt werden.
- (6) Es ist ferner erforderlich, im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 einige KN-Codes zu ändern, um die Änderungen nachzuvollziehen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission⁽⁴⁾ an Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁵⁾ vorgenommen worden sind.

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2014.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission (ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 290 vom 31.10.2013, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

- (7) Damit die betreffenden Marktteilnehmer so schnell wie möglich von diesen weiteren Zugeständnissen profitieren können, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (8) In Anbetracht des saisonalen Produktionshöchststands für diese Erzeugnisse ist es angebracht, die weiteren Zugeständnisse ab dem 1. August 2014 anzuwenden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 55/2008 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 wird Tabelle 1 durch die Fassung des Anhangs dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. August 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2014.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. GOZI

ANHANG

„1. WAREN, FÜR DIE ZOLLFREIE JAHRESKONTINGENTE GELTEN

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	2008 ⁽¹⁾	2009 ⁽¹⁾	2010 ⁽¹⁾	2011 ⁽¹⁾	2012 ⁽¹⁾	2013 ⁽¹⁾	2014 ⁽¹⁾	2015 ⁽¹⁾
09.0504	0201 bis 0204	Frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch von Rindern, Schweinen und Schafen oder Ziegen	3 000 ⁽²⁾	3 000 ⁽²⁾	4 000 ⁽²⁾	4 000 ⁽²⁾				
09.0505	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ohne Fettlebern der Unterposition 0207 43	400 ⁽²⁾	400 ⁽²⁾	500 ⁽²⁾	500 ⁽²⁾				
09.0506	ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Schweinen und Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen von Hausschweinen und Rindern	400 ⁽²⁾	400 ⁽²⁾	500 ⁽²⁾	500 ⁽²⁾				
09.4210	0401 bis 0406	Milcherzeugnisse	1 000 ⁽²⁾	1 000 ⁽²⁾	1 500 ⁽²⁾	1 500 ⁽²⁾				
09.0507	0407 00	Vogeleier in der Schale	90 ⁽³⁾	95 ⁽³⁾	100 ⁽³⁾	110 ⁽³⁾	120 ⁽³⁾	120 ⁽³⁾	120 ⁽³⁾	120 ⁽³⁾
09.0508	ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, ohne ungenießbare oder ungenießbar gemachte Vogeleier	200 ⁽²⁾	200 ⁽²⁾	300 ⁽²⁾	300 ⁽²⁾				
09.0515	0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	—	—	—	—	—	—	10 000 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾	10 000 ⁽²⁾
09.0516	0808 10 80	Äpfel, frisch (ausgenommen Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember)	—	—	—	—	—	—	40 000 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾	40 000 ⁽²⁾
09.0517	0809 40 05	Pflaumen, frisch	—	—	—	—	—	—	10 000 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾	10 000 ⁽²⁾
09.0509	1001 91 20 1001 91 90 1001 99	Anderer Spelz (ausgenommen Spelz zur Aussaat), Weichweizen und Mengkorn	25 000 ⁽²⁾	30 000 ⁽²⁾	35 000 ⁽²⁾	40 000 ⁽²⁾	50 000 ⁽²⁾	55 000 ⁽²⁾	60 000 ⁽²⁾	65 000 ⁽²⁾

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	2008 ⁽¹⁾	2009 ⁽¹⁾	2010 ⁽¹⁾	2011 ⁽¹⁾	2012 ⁽¹⁾	2013 ⁽¹⁾	2014 ⁽¹⁾	2015 ⁽¹⁾
09.0510	1003 90 00	Gerste	20 000 ⁽²⁾	25 000 ⁽²⁾	30 000 ⁽²⁾	35 000 ⁽²⁾	45 000 ⁽²⁾	50 000 ⁽²⁾	55 000 ⁽²⁾	60 000 ⁽²⁾
09.0511	1005 90	Mais	15 000 ⁽²⁾	20 000 ⁽²⁾	25 000 ⁽²⁾	30 000 ⁽²⁾	40 000 ⁽²⁾	45 000 ⁽²⁾	50 000 ⁽²⁾	55 000 ⁽²⁾
09.0512	1601 00 91 und 1601 00 99	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnbenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	500 ⁽²⁾	500 ⁽²⁾	600 ⁽²⁾					
	ex 1602	Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: — von Hühnern, nicht gegart; — von Hausschweinen; — von Rindern, nicht gegart								
09.0513	1701 99 10	Weißzucker	15 000 ⁽²⁾	18 000 ⁽²⁾	26 000 ⁽²⁾	34 000 ⁽²⁾				

⁽¹⁾ Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember; für 2008 gelten die Zollkontingente vom Beginn der Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. Dezember.

⁽²⁾ Tonnen (Nettogewicht).

⁽³⁾ Millionen Stück.

⁽⁴⁾ Für 2014 gilt das Zollkontingent vom 1. August bis zum 31. Dezember.“